

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
 Hersteller: O.Z. Racing

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach §19 (3) Nr.4 StVZO.

Auftraggeber: O.Z. WHEELS
 88400 Biberach/Riß 1

Prüfgegenstände: PKW-Sonderräder

Typ: Achse 1 Achse 2
 51 85 7 51 10 7
 Radgröße: 8,5 J x 17 H2 10 J x 17 H2

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
-	241	51 85 7 241	DS5A	72,56	650	5/120	15	1990
-	242	51 10 7 242	XL- ϕ 72,56	72,56	650	5/120	19	1990

Kennzeichnung: Achse 1 Achse 2

Radtyp und Ausführung: s.o. s.o.
 Radgröße: s.o. s.o.
 Einpreßtiefe: s.o. s.o.
 Fabrikmarke: O.Z Racing O.Z Racing
 Herkunftsmerkmal: Made in Italy Made in Italy
 Herstellungsdatum: Monat und Jahr Monat und Jahr

Radanschluß:

Befestigungsteile: 5 Kegelbundschauben; Kegel 60 °; M12 x 1,5
 Anzugsmoment: 110 Nm
 Mindesteinschraubtiefe: 6,5 Umdrehungen
 Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personen kraftwagen und für Kraft räder" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Das Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegt vor.

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau- Freigängigkeits und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durch geführt.

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: BMW

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
 Hersteller: O.Z. Racing

Seite 2

5120-BM2.857.RV10

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 5 bzw BMW 5/1	8339/2	BMW 5-Reihe	66-135	235/45R17 G01)K08)K41) K44)K49)L01)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A41) R21)V99)Z66)
	8339/3		77-135/136/141/ 160		
	8339/4		63-135/136/141/ 160	255/40R17 K16)K44)K50) R03)	
BMW 5/H	E 700	BMW 5-Reihe - Limousine - Kombi	83-155	225/45R17 R02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A41) R21)V99)
	E 700/1		83/85/105/110/ 141/155/160/210		
				255/40R17 F24)K42)K82) R03)	
				265/40R17 F24)K42)K68) K82)R03)	
M5/H	F 022	BMW M5 - Limousine - Kombi	232/250	235/45R17 F06)K07)R02) R92)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)
				255/40R17 F24)K42)K82) R03)R93)	
BMW 6 CS/1	9892/1 (ab Bj. 5/82)	BMW 6-Reihe	135-210	235/45R17 F06)K07)R02) R92)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A41) R21)V99)
	9892/2		135-210		
				265/40R17 F24)K04)K42) R03)Z13)	

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
 Hersteller: O.Z. Racing

Seite 3

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 7/1	E 296	BMW 7-Reihe	138-162/210/220	225/45R17 R02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A41) R21)V99)Y60) Z77)
	E 296/1		138-160/210/220	235/45R17 F06)K07)R02) 255/40R17 F24)K42)K82) R03) 265/40R17 F24)K42)K82) R03)	
8/E	F 383 e1* 93/81* 0008*..	BMW 8-Reihe	160/210/220	235/45R17 M02) 255/40R17 K02)R03) 265/40R17 K02)R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A41) R70)V99)

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 4

- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A41 Es sind nur schlauchlose Reifen und die vom Radhersteller mitgelieferten (montierten) Metallschraubventile (Semprex; Zeichnungs-Nr. M5 288-1) zulässig.
- F06 An Achse 1 ist, sowohl bei maximal ausgefederter Achse als auch bei zulässiger Achslast, der ausreichende Abstand (mind. 5 mm) zwischen Rad-Reifen-Kombination und Federbein bzw. Stoßdämpfer zu überprüfen.
- F24 An Achse 2 ist zwischen Rad-Reifen-Kombination und Längslenker auf einen Mindestabstand von 5 mm zu achten. Beim Erreichen dieses Grenzwertes ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung das zu verwendende Reifenfabrikat festzulegen.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglich werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K16 Gegebenenfalls inneres Radhaus in einem Bereich von ca. 200 mm bis 320 mm hinter Radmitte nacharbeiten.
- K22 Gegebenenfalls ist im Radhaus an Achse 2 der Radlauf oberhalb der Bördelkante nachzuarbeiten.
- K41 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 5

Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, **umgehend** durch die Zulassungsstelle die Anhängelasten unter Ziffer 28 und 29 der Fahrzeugpapiere streichen und unter Ziffer 33 einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.

- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K56 Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 sicherzustellen ist das obere Heckschürzenende am Übergang zum Radhausauschnitt nachzuarbeiten.
- K68 Durch Änderung der Befestigung des Innenkotflügels an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K82 Ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 ist durch Aufweiten der inneren Radhäuser am Radhausauschnitt herzustellen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße 9,5 J x 17 H2 ist vorzulegen.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R70 Für die verwendeten Reifen ist eine Reifenherstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschl. einer Geschwindigkeits toleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 (3) StVZO vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R92 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller:	Reifengröße:	Typ:
=====	=====	=====
Pirelli	235/45R17	
	235/45ZR17	P 700-Z
Michelin	235/45ZR17	MXX TL
	bzw.	MXX 2 TL (alle europäischen Werke)

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl.

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
Hersteller: O.Z. Racing

Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R93 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller:	Reifengröße:	Typ:
=====	=====	====
Pirelli	255/40R17	
	255/40ZR17	P 700-Z
Michelin	255/40ZR17	MXX TL
	bzw.	MXX 2 TL (alle europäischen Werke)

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

V99 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	215/45R17	225/45R17	225/55R17	235/45R17	235/45R17
HA	225/45R17	255/40R17	245/50R17	255/40R17	265/40R17

VA	245/45R17
HA	275/40R17

Die Auflagen und Hinweise sind ach tweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschied lichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifen hersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestä tigt (Abroll umfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

Pb.Nr. 55 1824 96

1. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 51 85 7 und Typ 51 10 7
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 7

Y60 Rad-/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit elektrischer Dämpfer-Kontrolle (EDC, ältere Ausführungen), bei der Bauteile bzw. Steuerleitungen auf der radzugewandten Seite des Federbeintragrohres angeordnet sind.

Z13 Die Tankabdeckung im Radlauf ist nachzuarbeiten oder zu entfernen.

Z66 Aufgrund der Sturzwerte ab Werk von mehr als -2 Grad an Achse 2 bei zulässiger Achslast, ist bei Verwendung dieser Reifengröße(n) eine fahrzeugspezifische Freigabe des Reifenherstellers vorzulegen.

Z71 Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1300 kg nicht zulässig.

Z77 Sonderrad nicht zulässig bei Ausnutzung der technisch zulässigen Hinterachs last über 1300 kg bei Anhängerbetrieb. Der Anhängerbetrieb ist auf dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu untersagen.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 01. August 1996

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Technologiezentrum Typprüfstelle

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Leiter der Techn.Prüfstelle

Dipl.-Ing.
amtlich anerkannter Sachverständiger

i. A. O.Ing. Dipl.-Ing. Garrecht
Leiter der Typprüfstelle